



Künstler-Sozialversicherungsfonds

Geschäftsbericht 2010

Gesetzliche Grundlagen

a) KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz

Am 21. Oktober 2010 wurde das KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz (KSV-SG) im Nationalrat beschlossen, mit dem auch das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz geändert worden ist. Diese neue gesetzliche Regelung, die mit 1. Jänner 2011 in Kraft tritt, sieht vor, dass Künstler und Künstlerinnen die vorübergehende Einstellung ihrer selbständigen künstlerischen Tätigkeit beim Künstler-Sozialversicherungsfonds (KSVF) melden können.

Die Ruhendmeldung hat zur Folge, dass die Kunstschaaffenden für die Dauer der Wirksamkeit des Ruhens der künstlerischen Erwerbstätigkeit von der Kranken- und Pensionsversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz sowie von der damit verbundenen Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ausgenommen sind. Dementsprechend besteht auch für volle Kalendermonate, in denen die Betroffenen von der Sozialversicherungspflicht ausgenommen sind, keine Beitragspflicht und damit auch kein Anspruch auf Zuschuss durch den KSVF. Bei Erfüllung der übrigen allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen können während der Ausnahme von der Sozialversicherungspflicht grundsätzlich Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen werden.

b) Verordnungen betreffend Erhöhung des Beitragszuschusses

Mit Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, BGBl. II Nr. 488/2008, wurde der höchstmögliche jährliche Beitragszuschuss von € 1.026,-- mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2009 um rd. 20% auf € 1.230,-- erhöht.

Mit Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, BGBl. II Nr. 473/2009, wurde sodann mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2010 der höchstmögliche jährliche Beitragszuschuss von € 1.230,-- um rund 10% auf € 1.350,-- erhöht.

Tätigkeit im Berichtsjahr

Was die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen der Zuschussempfänger sowie etwaiger Rückzahlungsverpflichtungen betrifft, wurden vom Fonds im Hinblick auf die schon seit dem Kalenderjahr 2007 laufenden Bestrebungen zur Novellierung des K-SVFG, insbesondere hinsichtlich Erweiterung der Verzichtsmöglichkeiten, die Rückforderungsverfahren wegen Unterschreitung der Mindesteinkommengrenze bis zur Beschlussfassung über diese Novelle ausgesetzt.

Seit In-Kraft-Treten der Novelle BGBl I Nr. 55/2008 besteht eine äußerst arbeitsintensive Aufgabe des Fonds darin, die - überwiegend eine Mehrzahl von Kalenderjahren betreffenden Rückforderungsverfahren - durchzuführen. Durch die Novelle wurden die Möglichkeiten des Fonds, auf Rückforderung ausbezahlter Beitragszuschüsse zu verzichten, bedeutend erweitert. Dies setzt aber eine genaue Prüfung des Sachverhaltes in jedem einzelnen Fall voraus.

Insgesamt wurde vom Fonds bis zur Erstellung dieses Geschäftsberichtes in 1.169 Rückforderungsfällen auf € 2.196.244,75 verzichtet.

Die weitere Aufarbeitung aller anhängigen Fälle wird zumindest noch das gesamte Kalenderjahr 2011 beanspruchen.

Eine bedeutende Aufgabe im 4. Quartal 2010 bestand auch darin, die für die Umsetzung des ab 1. Jänner 2011 geltenden KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetzes erforderlichen Vorbereitungen zu treffen. Hier sind insbesondere Koordinationsgespräche mit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und dem Arbeitsmarktservice, die Änderung der Homepage des KSVF und zahlreiche Informationsgespräche mit Künstlerinnen und Künstlern anzuführen.

Verwaltungsaufwand

Der Fonds beschäftigt derzeit fünf vollbeschäftigte und fünf teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter/innen. Befristet für die Zeit der Aufarbeitung sämtlicher Rückforderungsverfahren wurde das Team des Künstler-Sozialversicherungsfonds um zwei juristische Bedienstete verstärkt (die bereits in den vorgenannten Personalzahlen enthalten sind).

Bezogen auf die - pro Kalenderjahr schwankenden - Gesamterträge des Fonds betrug der Personalaufwand 4,35%, der gesamte Verwaltungsaufwand 6,14% der Gesamterträge des Kalenderjahres 2010.

Information und Beratung

Detaillierte Informationen über den KSVF finden sich auf der Website des KSVF (www.ksvf.at). In übersichtlicher Form werden hier die einzelnen Schritte von der Antragstellung bis zu einem eventuellen Rückforderungsverfahren sowie die neuen Bestimmungen betreffend die Meldung des Ruhens der künstlerischen Tätigkeit dargestellt. Weiters werden auch alle notwendigen Informationen betreffend die Abgabepflicht für Kabelnetzbetreiber und Verkäufer von Satellitenreceivern angeboten.

Gemeinsam mit dem Kulturrat hat der Fonds eine breite Informationsoffensive gestartet. Neben verschiedenen Aussendungen wurden in zahlreichen - in ganz Österreich abgehaltenen - Informationsabenden von Mitarbeiterinnen des Fonds im Kalenderjahr 2008 und 2009 die Veränderungen durch die Novelle 2008, aber auch die Tätigkeit des Künstler-Sozialversicherungsfonds, das Verfahren zur Erlangung von Zuschüssen und das Rückforderungsverfahren ausführlich dargestellt. Jeweils im Anschluss an diese Vorträge konnten sowohl in der Gruppe als auch im persönlichen Gespräch Fragen der Betroffenen erörtert und geklärt werden. Für das Kalenderjahr 2011 ist eine zweite Tranche dieser Veranstaltungen geplant, wo insbesondere auch auf die neuen Bestimmungen bezüglich des Ruhens der künstlerischen Erwerbstätigkeit eingegangen werden soll.

Die Informationsbroschüre der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA) wurde – wie jedes Jahr – aktualisiert. Hier ist das Verfahren von der Antragstellung beim KSVF bis zur Gutschrift der Zuschüsse ebenfalls zusammenfassend dargestellt.

Kuratorium

Dem Kuratorium unter dem Vorsitz von MR Dr. Alois Schittengruber (BKA) obliegt die Überwachung des Geschäftsführers in seiner wirtschaftlichen Gestion (§ 8 Abs. 1 K-SVFG). Es ist der Erfüllung seiner Aufgaben in vier Sitzungen im Berichtsjahr nachgekommen. Insbesondere wurden die für die Funktionsfähigkeit des KSVF erforderlichen formellen Beschlüsse gefasst, der Jahresabschluss 2009 angenommen und das Jahresbudget 2011 geneh-

ragt. Der Geschäftsführer hat in diesen Sitzungen regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage des Fonds berichtet. Anhand von quartalsweisen Ein- und Ausgabenrechnungen war das Kuratorium laufend über die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage des Fonds informiert.

Geschäftsführer

Geschäftsführer des Fonds ist Mag. Othmar Stoss, der diese Funktion seit 1. April 2005 ausübt.

Künstlerkommission

Der Gesetzgeber hat das umfangreiche Begutachtungsverfahren zur Frage nach der Künstlereigenschaft spartenmäßig strukturiert. Die Künstlerkommission besteht - seit der Novelle - aus sechs Kurien und je einer Berufungskurie. Die Kurien erstellen auf Antrag des Geschäftsführers Gutachten darüber, ob der Antragsteller „auf Grund seiner künstlerischen Befähigung im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft“ (§ 2 Abs. 1 K-SVFG). Das Gesetz stellt damit auf die aktuelle Tätigkeit ab; maßgebend ist die Tätigkeit in dem Jahr, für das ein Zuschuss beantragt wird.

In der - auf Grund der K-SVFG-Novelle 2008 neu erlassenen - Künstlerkommissionsverordnung vom 3. September 2008 sind jene Künstlerinnen/Künstlervertretungen und Verwertungsgesellschaften bezeichnet, die Mitglieder in Kurien entsenden können. Durch den weit gefassten Kreis kann eine ausgewogene Berücksichtigung sämtlicher Kunstgebiete in der Künstlerkommission erreicht werden.

Begutachtung der Künstlereigenschaft in den Kurien

Die Kurien erstellen die Gutachten in Senaten, deren Zusammensetzung durch eine feste Geschäftseinteilung (nach einem Rotationsprinzip) geregelt ist.

Im Jahr 2010 wurden in 17 Kuriensitzungen aller Sparten 260 Anträge begutachtet. In 178 Fällen wurde die Frage nach dem Vorliegen der Künstlereigenschaft bejaht, in 52 Fällen verneint, 30 Anträge wurden rückgestellt. Die Berufungskurien traten zu weiteren 8 Sitzungen zusammen, in denen 14 positive und 4 negative Gutachten erstattet wurden.

Die Kurien tagen völlig unabhängig voneinander. Die Ablehnungsquote in den bisherigen zehn Bestandsjahren des KSVF liegt in allen Kurien zwischen 17 % und 33 % - mit Ausnahme der Kurie für darstellende Kunst, in der bisher nur in 8,46 % der Fälle die Frage nach der Künstlereigenschaft des Antragstellers verneint wurde und der durch die Novelle neu geschaffenen Filmkurie, die erst viermal Mal zusammen getreten ist, mit einer Ablehnungsquote von 30,43 %.

Zuschüsse

Der Fonds hat seit seinem Bestehen bis zum Stichtag 31. Dezember 2010 an insgesamt 8.045 Personen Zuschüsse zuerkannt. Die Ergebnisse der Gewinn- und Verlustrechnungen weisen für diesen Zeitraum einen Aufwand von € 47,691 Mio, davon € 6,332 Mio. im Kalenderjahr 2010, aus.

Die Verteilung sämtlicher Antragsteller auf die einzelnen Kunstgattungen stellt sich wie folgt dar: Die bildenden Künstler stellen mit 55,76 % die größte Gruppe dar, gefolgt von den Komponisten und Musikern mit 23,32 % sowie den darstellenden Künstlern mit 9,94 %. 2,61 % der Zuschussempfänger sind der Kurie für Literatur, 0,35 % der Filmkurie und 4,11 % der allgemeinen Kurie für zeitgenössische Ausformungen der Bereiche der Kunst zuzuordnen. 3,91 % fielen in den Zuständigkeitsbereich mehrerer Kurien.

Zum angegebenen Prozentsatz für die Filmkurie ist anzumerken, dass diese Kurie erst durch die Novelle 2008 geschaffen worden ist. Vor diesem Zeitpunkt wurden die entsprechenden Anträge von der allgemeinen Kurie behandelt.

Von den Antragstellern und Antragstellerinnen waren – wie im vergangenen Jahr - 61 % männlich und 39 % weiblich.

Die Verteilung auf die einzelnen Bundesländer stellt sich wie folgt dar:

Bundesland	Antragsteller	in %
Burgenland	171	1,48%
Kärnten	405	3,51%
Niederösterreich	1.085	9,40%
Oberösterreich	929	8,05%
Salzburg	575	4,98%
Steiermark	977	8,46%
Tirol	700	6,06%
Vorarlberg	297	2,57%
Wien	6.174	53,48%
Ausland	231	2,00%

Der Beitragszuschuss beträgt für die Kalenderjahre 2001 bis 2004 höchstens € 72,67 monatlich (€ 872,04 jährlich), für die Kalenderjahre 2005 bis 2008 höchstens € 85,50 monatlich (€ 1.026,-- jährlich) sowie für das Kalenderjahr 2009 höchstens € 102,50 monatlich (€ 1.230,-- jährlich).

Der Beitragszuschuss gebührt maximal in der Höhe der vom Künstler/von der Künstlerin entrichteten Beiträge zur Pensionsversicherung bzw. mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2008 maximal in der Höhe der vom Künstler/von der Künstlerin entrichteten Beiträge zur Pensions-Kranken- und Unfallversicherung.

Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2010 wurde der Beitragszuschuss durch Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur nochmals, und zwar um rund 10% erhöht. Ab diesem Zeitpunkt beträgt der höchstmögliche Beitragszuschuss € 112,50 monatlich bzw. € 1.350,-- jährlich.

Daraus ergeben sich folgende positiven Auswirkungen auf die von dem/der Versicherten zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge für das Kalenderjahr 2010:

Beitragsgrundlage:	PV (16,25 %)	KV (7,65%)	UV	SVA- Beiträge insges.	Höchst- zuschuss alt	Höchst- zuschuss neu
4.395,96 (Versicherungsgrenze II)	714,34	336,29	96,36	1.146,99	1.230,00 (100 % Abdeckung)	1.350,00 (100 % Abdeckung)
5.246.-- Neu:bis hier volle Deckung	852,47	401,32	96,36	1.350,15	1.230,00 (91,1 % Abdeckung)	1.350,00 (100 % Abdeckung)
6.453,36 (Versicherungsgrenze I)	1.048,67	493,68	96,36	1.638,71	1.230,00 (75 % Abdeckung)	1.350,00 (82,4 % Abdeckung)

Für die Leistung von Zuschüssen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Antrag des Künstlers/der Künstlerin
2. Vorliegen einer Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG
3. Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 K-SVFG
4. Mindesteinkünfte aus selbständig künstlerischer Tätigkeit: öS 48.912,- (2001), € 3.618,48 (2002), € 3.712,56 (2003), € 3.794,28 (2004), € 3.881,52 (2005), € 3.997,92 (2006), € 4.093,92 (2007), € 4.188,12 (2008), € 4.292,88 (2009), € 4.395,96 (2010), € 4.488,24 (2011)
5. Maximale Gesamteinkünfte in den Kalenderjahren 2001-2007 € 19.621,67, im Kalenderjahr 2008 € 20.940,60, im Kalenderjahr 2009 € 21.464,40, im Kalenderjahr 2010 € 21.979,80 sowie im Kalenderjahr 2011 € 22.441,23

Die jährliche Einkommensobergrenze erhöht sich seit 1. Jänner 2008 bei Sorgepflichten für Kinder. Das heißt, sie wird pro Kind, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, um das 6-fache der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG erhöht.

Für das Kalenderjahr 2010 beträgt die Höchstgrenze bei einem Kind daher € 21.979,80 + € 2.197,98, somit insgesamt € 24.177,78. Sie beträgt 2010 bei 2 Kindern: € 26.375,76, bei 3 Kindern: € 28.573,74, bei 4 Kindern: € 30.771,72, usw.

Für das Kalenderjahr 2011 beträgt die Höchstgrenze bei einem Kind daher € 24.685,35, bei 2 Kindern: € 26.929,47, bei 3 Kindern: € 29.173,59, bei 4 Kindern: € 31.417,71, usw.

Einhebung der Abgaben

Gemäß den Bestimmungen des Kunstförderungsbeitragsgesetzes (BGBl I 132/2000) sind die gewerblichen Betreiber von Kabelnetzanlagen und die Importeure (Großhändler) sowie die Vermieter von Satellitenreceivern und -decodern verpflichtet, Abgaben an den KSVF zu leisten. Die Höhe der Abgabe beträgt € 0,25 pro Monat je Kabel-TV-Teilnehmer und € 8,72 pro verkauftem oder vermietetem Sat-Gerät. Von der Zahlung ausgenommen sind jene Unternehmen, bei denen die Abgabe € 872,- pro Kalenderjahr nicht übersteigt, d.h. Händler, die nicht mehr als 100 Sat-Receiver pro Jahr verkaufen und Betreiber von Kabel-TV-Netzen mit weniger als 291 Teilnehmern.

Im Jahr 2010 waren 111 Kabelnetzbetreiber und 83 Importeure/Großhändler (bzw. Vermieter) von Sat-Geräten abgabenpflichtig. Beim Kabel-TV handelt es sich um einen weitgehend gesättigten Markt.

Bei digitalen Satelliten-Receivern kann davon ausgegangen werden, dass im Hinblick auf die Digitalisierung und die Einführung des HD-Standards weiterhin mit Einnahmen, die etwa dem bisherigen Niveau – mit Ausnahme des auf Grund der Abschaltung des analogen TV-Signals atypischen Kalenderjahres 2007 - entsprechen, gerechnet werden kann.

Ein Vergleich der entsprechenden statistischen Daten zeigt, dass die Einhebungszahlen des KSVF für Sat-Receiver und Kabel-TV sich den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend entwickelt haben.

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (SVA)

Die SVA informiert den KSVF jeweils vom Vorliegen einer Pflichtversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG. Das weitere Vorgehen des KSVF erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der SVA. Die SVA verbucht die vom KSVF bescheidmäßig zugesprochenen Beitragszuschüsse und verrechnet mit den Versicherten vierteljährlich. Nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides werden die Versicherungsbeiträge „nachbemessen“. Dadurch kann sich die Höhe des Zuschusses nachträglich ändern.

Die SVA ist im Kuratorium des KSVF durch Dr. Thomas Richter vertreten.

Bundesministerium für Finanzen

Die Abgabenbehörden des Bundes sind gemäß § 25 K-SVFG verpflichtet, die erforderlichen Einkommensdaten auf maschinenlesbaren Trägern zu übermitteln. Diese Daten sind für die Nachbemessung der Versicherungsbeiträge und für die endgültige Festsetzung der Beitragszuschüsse ausschlaggebend.

Das BMF ist im Kuratorium des KSVF durch Dr. Tomas Blazek vertreten.

Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bzw. Bundeskanzleramt

Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur.

Die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur hat dem Jahresabschluss 2009 die fondsaufsichtsbehördliche Genehmigung und dem Kuratorium die Entlastung erteilt.

Die genannten Zentralstellen des Bundes waren im Berichtsjahr im Kuratorium des KSVF durch MR Dr. Alois Schittengruber (Vorsitz), MR Mag. Hildgard Siess und MR Dr. Robert Stocker vertreten.

Jahresabschluss 2010

Die Gesamterträge des Fonds im Rahmen des Betriebserfolgs gemäß Gewinn- und Verlustrechnung 2010 von € 6,874 Mio (2009: € 6,481 Mio) setzen sich im Wesentlichen aus den Kabel-TV-Abgaben von € 3,551 Mio und den Sat-Receiver-Abgaben von € 2,855 Mio sowie der Rückzahlung von Beitragszuschüssen, insbesondere wegen Überschreitung der Einkommensobergrenze, in Höhe von € 0,467 Mio zusammen.

Die Gesamterträge im Rahmen des Betriebserfolges des Fonds liegen damit um 6,06% über der Vergleichszahl des Vorjahres (2009).

An Aufwendungen waren in der Gewinn- und Verlustrechnung die Beitragszuschüsse an die SVA von € 6,332 Mio (2009: € 5,363 Mio), der Verwaltungsaufwand von € 0,460 Mio (2009: € 0,468 Mio) und die Zuführung zum Fondskapital von € 0,686 Mio (2009: € 1,482 Mio) zu verzeichnen.

Die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, hat den Jahresabschluss 2010 geprüft und in ihrem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht. Das Kuratorium hat ihn in seiner Sitzung vom 28. März 2011 nach pflichtgemäßer Prüfung angenommen und dem Geschäftsführer die Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2010 wurde zur Berichterstattung an die Frau Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur freigegeben.

Ausblick

Zur Ertragslage des Fonds ist anzumerken, dass der Kabel-TV-Markt praktisch gesättigt ist; ein weiterer nennenswerter Zuwachs ist hier nicht zu erwarten. Bei digitalen Satelliten-Receiverern kann davon ausgegangen werden, dass im Hinblick auf die Digitalisierung und die Einführung des HD-Standards weiterhin mit Einnahmen, die etwa dem bisherigen Niveau – mit Ausnahme des auf Grund der Abschaltung des analogen TV-Signals atypischen Kalenderjahres 2007 - entsprechen, gerechnet werden kann.

Mit dem vorhandenen Fondskapital von € 26,318 Mio. und den zu erwartenden Erträgen aus Abgaben können die gesamten Zuschussleistungen auch in jenem erhöhten Ausmaß, wie es sich durch die oben beschriebenen Erhöhungen des Zuschusses ergibt, auch in Zukunft finanziert werden. Ein ergänzender Bundeszuschuss wird daher weiterhin nicht erforderlich sein.

Wien, am 28. März 2011
Mag. Othmar Stoss
Geschäftsführer

Bilanz zum 31. Dezember 2010

		31.12.2010		31.12.2009	
		EUR	TEUR	EUR	TEUR
A k t i v a					
A. Anlagevermögen					
Sachanlagen					
Betriebs- und Geschäftsausstattung		28.526,26	34		
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen					
1. Forderungen gegenüber Abgabepflichtigen		69.884,83	32		
2. sonstige Forderungen		1.367.526,60	1.090		
II. Wertpapiere		1.437.411,43	1.122		
sonstige Wertpapiere		2.000.000,00	2.000		
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		26.558.787,73	25.124		
		29.996.199,16	28.246		
		30.024.725,42	28.280		
P a s s i v a					
A. Fondskapital					
Fondskapital		26.318.274,13	25.632		
B. Rückstellungen					
sonstige Rückstellungen		2.798.300,00	1.763		
C. Verbindlichkeiten					
sonstige Verbindlichkeiten,		12.749,54	12		
davon aus Steuern EUR 4.326,52 (Vorjahr: TEUR 4),					
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 8.423,02					
(Vorjahr: TEUR 8)					
D. Rechnungsabgrenzungsposten					
		895.401,75	873		
		30.024.725,42	28.280		

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2010

	2010	2009
	EUR	TEUR
1. Erträge aus Abgaben gemäß Kunstförderungsbeitragsgesetz	6.406.822,28	6.031
2. Rückforderungen von Künstlern	467.271,56	446
3. sonstige Erträge	0,00	4
4. Beitragszuschüsse	-6.332.064,20	-5.363
5. Personalaufwand		
a) Gehälter	-249.743,73	-242
b) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-3.787,64	-4
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-72.007,57	-71
	-325.538,94	-317
6. Abschreibungen auf Sachanlagen	-7.797,54	-11
7. sonstige betriebliche Aufwendungen übrige	-134.398,23	-152
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebserfolg)	74.294,93	638
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
a) Zinsen	612.034,19	842
b) Gewinne aus dem Abgang von Wertpapieren	0,00	2
10. Zwischensumme aus Z 9 (Finanzerfolg)	612.034,19	844
11. Ergebnis der gewöhnlichen Fondstätigkeit	686.329,12	1.482
12. Zuführung zum Fondskapital	-686.329,12	-1.482